

Bitte Merkblatt beachten und Unterlagen unbedingt beifügen !

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Eingangsstempel

Kostenlos

Antrag A

auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
 aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn,
 Rumänien, Bulgarien, Nachfolgestaaten ehemaliges Jugoslawien, Albanien, China

I Republik

II Ich beantrage einen Aufnahmebescheid **als Spätaussiedler/in** für die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland.

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Hinweis:

Ehegatten und / oder Abkömmlinge des/der Spätaussiedlerbewerbers/in, die nicht selbst die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlerbewerbers (Bezugsperson) einbezogen und wie dieser Deutsche durch Aufnahme werden. Auch für Personen, die ein eigenes Aufnahmeverfahren als Spätaussiedlerbewerber betreiben, kann hilfsweise die Einbeziehung beantragt werden.

Bitte lesen Sie hierzu das Merkblatt A !

III Ich habe das Merkblatt gelesen und weiß daher, dass grundsätzlich alle Personen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen, bevor sie in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden.

Für folgende/n Ehegatten / Abkömmling/e beantrage ich als Bezugsperson ausdrücklich die Einbeziehung in meinen Aufnahmebescheid:

1	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
2	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
3	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
4	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
5	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

6	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
7	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
8	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
9	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
10	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
11	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
12	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
13	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
14	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
15	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

IV Mit mir und den vorgenannten Personen sollen folgende weitere Familienangehörige ausreisen:

Hinweis:

Tragen Sie auch die Angehörigen ein, die einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler/in gestellt haben.

1	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
2	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
3	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
4	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
5	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

6	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
7	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
8	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
9	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
10	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

V Für folgende unter III genannte/n Person/en wurde/n bereits die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid einer **weiteren Bezugsperson** beantragt:

1	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
2	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
3	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
4	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson

VI Folgende Familienangehörige des/der Spätaussiedlerbewerbers/in oder des Ehegatten haben ein eigenes Verfahren beim Bundesverwaltungsamt betrieben bzw. betreiben gleichzeitig ein Verfahren:

1	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
2	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
3	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
4	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen

Die Bezugsperson muss auf der letzten Seite unbedingt unterschreiben !

		Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in			Vermerke der Behörde	
1	Name					
2	Vornamen					
3	Geburtsname					
4	Geburtsdatum					
5	Geburtsort			Kreis		
				Republik		
6	Religion					
7.1	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	geheiratet am (Datum)	verwitwet seit (Datum)		geschieden seit (Datum)
7.2	Eventuelle frühere Ehe	Name, Vorname des früheren Ehegatten				
		Volkszugehörigkeit des früheren Ehegatten				
		verheiratet vom – bis zum (Datum)	verwitwet seit (Datum)	geschieden seit (Datum)		
8	derzeit bzw. zuletzt ausgeübter Beruf					
9.1	Jetzige Anschrift im Herkunftsland (deutsche Schreibweise)	Republik		Gebiet		
		Kreis		Postleitzahl		
		Ort, Straße				
10	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohnsitz vor diesem Tage					
11.1	Aktuelle Staatsangehörigkeit(en)					
11.2	Spätaussiedlerbewerber/in und/oder (Groß-) Eltern besaß(en) die deutsche Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; (Nachweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bitte beifügen)				
12	Volkszugehörigkeit (Nationalität)	(tragen Sie die Nationalität ein, der Sie sich verbunden fühlen)				

Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in

Vermerke
der Behörde**Wichtiger Hinweis!**

Die Fragen zur Ziffer 13.1 bis 13.3 bitte besonders sorgfältig und wahrheitsgemäß beantworten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufnahmebescheid nach der Einreise in die Bundesrepublik zurückgenommen werden kann, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind (siehe auch Erklärung Ziffer 38)

13		Angaben zur Sprache		
13.1	Sprachen, die von dem/der Spätaussiedlerbewerber/in als Kind im Elternhaus gesprochen wurden	Deutsch <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: ab welchem Lebensjahr?	Amtssprache des Herkunftslandes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: ab welchem Lebensjahr?	andere Sprachen (bitte angeben) ab welchem Lebensjahr?
13.2	Spätaussiedlerbewerber/in hat die deutsche Sprache erlernt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: vom _____ Lebensjahr bis zum _____ Lebensjahr Erlern von <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Großvater <input type="checkbox"/> der Großmutter <input type="checkbox"/> einem anderen Verwandten Verwandtschaftsverhältnis <input type="checkbox"/> außerhalb des Elternhauses (wo? Bitte kurz erläutern)		
13.3	Spätaussiedlerbewerber/in beherrscht die deutsche Sprache	verstehet Deutsch <input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> wenig <input type="checkbox"/> fast alles <input type="checkbox"/> alles	spricht Deutsch <input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> nur einzelne Wörter <input type="checkbox"/> reicht für ein einfaches Gespräch aus <input type="checkbox"/> fließend	schreibt Deutsch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in		Vermerke der Behörde	
14	Sonstige Angaben		
14.1	Aufenthalte des Spätaussiedler- bewerbers/der Spät- aussiedlerbewerberin in der Bundes- republik Deutschland oder im Ausland	1. vom – bis zum, Ort	
		Grund (z.B. Besuchsreise, Studienaufenthalt)	
		2. vom – bis zum, Ort	
		Grund	
14.2	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> nein </div> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> ja; Was wurde beantragt? Wann und wo (Datum, Behörde) Geschäftszeichen der Behörde </div> </div>		
15	Mitgliedschaft in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, kirchlichen Vereinigungen oder deutschen Organisationen		
	vom – bis zum	Art der Vereinigung (z. B. Gewerkschaft etc.)	ausgeübte Funktion in der Vereinigung (z. B. Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglied etc.)

		Angaben zu den Eltern des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Vater		Mutter	
17.1	Name				
17.2	Geburtsname				
17.3	Vornamen				
17.4	Geburtsdatum				
17.5	Geburtsort, Kreis				
17.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
17.7	Religion				
17.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohn- sitz vor diesem Tage				
17.9	Volkszugehörigkeit (Nationalität)				
17.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	
17.11	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung) und alle berufliche Tätigkeiten der Eltern ab 1945				
Bitte unbedingt die Schul- und Berufsausbildung, die beruflichen Tätigkeiten (bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz auch den Dienstgrad), die Beschäftigungszeiträume und die jeweiligen Wohnorte angeben.					
		Vater		Mutter	
Für zusätzliche Angaben bitte ein Zusatzblatt verwenden					

		Angaben zu den Großeltern väterlicherseits des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Großvater		Großmutter	
18.1	Name				
18.2	Geburtsname				
18.3	Vornamen				
18.4	Geburtsdatum				
18.5	Geburtsort, Kreis				
18.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
18.7	Religion				
18.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohn- sitz vor diesem Tage				
18.9	Volkszugehörigkeit (Nationalität)				
18.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	

		Angaben zu den Großeltern mütterlicherseits des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Großvater		Großmutter	
19.1	Name				
19.2	Geburtsname				
19.3	Vornamen				
19.4	Geburtsdatum				
19.5	Geburtsort, Kreis				
19.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
19.7	Religion				
19.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohn- sitz vor diesem Tage				
19.9	Volkszugehörigkeit (Nationalität)				
19.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	

Angaben zum Ehegatten

Vermerke
der Behörde**Wichtiger Hinweis!**

Die Angaben zum Ehegatten sind auch dann erforderlich, wenn dieser nicht mit ausreisen möchte!

20.1	Name		Vorname	
20.2	Geburtsname		Geburts- datum	
20.3	Geburtsort		Gebiet	
20.4	Religion			
20.5	Volkszugehörigkeit (Nationalität)			
20.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	verwitwet seit (Datum)	geschieden seit (Datum)
20.7	Eventuelle frühere Ehe	Name des früheren Ehegatten		Vorname
		Staatsangehörigkeit		Nationalität
		verheiratet vom - bis zum		verwitwet seit geschieden seit

21 Schul- und Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten (einschließlich Hochschulausbildung)
(Bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz bitte **Dienstgrad** angeben)

Zeitraum vom – bis zum	Wohnort, Kreis	Betrieb/Behörde Beschäftigungsort	Anzahl der Beschäftigten im Betrieb/ in der Behörde	Ausgeübte Tätigkeit/Aufgaben und Stellung im Betrieb/in der Behörde (z. B. Abteilungsleiter/in)	Anzahl der Unterge- benen

22 Mitgliedschaft in gesellschaftlichen oder politischen Vereinigungen

vom – bis zum	Art der Vereinigung (z. B. Partei, Gewerkschaft etc.)	ausgeübte Funktion in der Vereinigung (z. B. Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglied etc.)

		Angaben zu den Eltern des Ehegatten			Vermerke der Behörde		
		Vater		Mutter			
23.1	Name						
23.2	Vornamen						
23.3	Geburtsdatum						
23.4	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)			
23.5	Volkszugehörigkeit (Nationalität)						
23.6	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung) und alle berufliche Tätigkeiten der Eltern des Ehegatten ab 1945						
Bitte unbedingt die Schul- und Berufsausbildung, die beruflichen Tätigkeiten (bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz auch den Dienstgrad), die Beschäftigungszeiträume und die jeweiligen Wohnorte angeben.							
		Vater		Mutter			
Für zusätzliche Angaben bitte ein Zusatzblatt verwenden							
Angaben zum Schicksal der Familie							
24	Spätaussiedlerbewerber/in und/oder Familienangehörige/r war/en von folgender/n Maßnahme/n betroffen: - Enteignung - Internierung - Verschleppung und/oder Zwangs-umsiedlung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja;					
		Betroffene Person		Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in			
		Art der Maßnahme			vom – bis zum		
		Ort					
		Betroffene Person		Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in			
		Art der Maßnahme			vom – bis zum		
		Ort					
		Betroffene Person		Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in			
		Art der Maßnahme			vom – bis zum		
		Ort					
		Für zusätzliche Angaben bitte ein Zusatzblatt verwenden					

Angaben zu den Abkömmlingen, für die unter III die Einbeziehung beantragt wurde				Vermerke der Behörde
25.1	Name		Geburts- datum	
25.2	Vornamen		Religion	
25.3	Geburtsort		Kreis	
25.4	Gebiet		Republik	
25.5	derzeit ausgeübter Beruf			
25.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
26.1	Name		Geburts- datum	
26.2	Vornamen		Religion	
26.3	Geburtsort		Kreis	
26.4	Gebiet		Republik	
26.5	derzeit ausgeübter Beruf			
26.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
27.1	Name		Geburts- datum	
27.2	Vornamen		Religion	
27.3	Geburtsort		Kreis	
27.4	Gebiet		Republik	
27.5	derzeit ausgeübter Beruf			
27.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
28.1	Name		Geburts- datum	
28.2	Vornamen		Religion	
28.3	Geburtsort		Kreis	
28.4	Gebiet		Republik	
28.5	derzeit ausgeübter Beruf			
28.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

29.1	Name		Geburts- datum	
29.2	Vornamen		Religion	
29.3	Geburtsort		Kreis	
29.4	Gebiet		Republik	
29.5	derzeit ausgeübter Beruf			
29.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

30.1	Name		Geburts- datum	
30.2	Vornamen		Religion	
30.3	Geburtsort		Kreis	
30.4	Gebiet		Republik	
30.5	derzeit ausgeübter Beruf			
30.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

31.1	Name		Geburts- datum	
31.2	Vornamen		Religion	
31.3	Geburtsort		Kreis	
31.4	Gebiet		Republik	
31.5	derzeit ausgeübter Beruf			
31.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

32.1	Name		Geburts- datum	
32.2	Vornamen		Religion	
32.3	Geburtsort		Kreis	
32.4	Gebiet		Republik	
32.5	derzeit ausgeübter Beruf			
32.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

Für Angaben zu weiteren Abkömmlingen bitte ein Zusatzblatt verwenden

Name und Anschrift von Verwandten im Bundesgebiet			Vermerke der Behörde
33.1	Name	Vorname	
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
	Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)	Bundesland	
	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in		
33.2	Verwandte/r hat Aufnahmebescheid/Übernahmegenehmigung		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Aktenzeichen	
33.3	Verwandte/r hat Registrierschein		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Registrierschein-Nr.	
33.4	Verwandte/r hat Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Ausstellungsdatum	
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (als deutsche/r Volkszugehörige/r)	<input type="checkbox"/> nach § 4 Abs. 1 BVFG (als Spätaussiedler/in)	
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 3 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte)	<input type="checkbox"/> nach § 7 Abs. 2 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte oder Abkömmling)	
	Aktenzeichen	Ausstellende Behörde, Ort	
34.1	Name	Vorname	
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
	Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)	Bundesland	
	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in		
34.2	Verwandte/r hat Aufnahmebescheid/Übernahmegenehmigung		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Aktenzeichen	
34.3	Verwandte/r hat Registrierschein		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Registrierschein-Nr.	
34.4	Verwandte/r hat Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Ausstellungsdatum	
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (als deutsche/r Volkszugehörige/r)	<input type="checkbox"/> nach § 4 Abs. 1 BVFG (als Spätaussiedler/in)	
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 3 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte)	<input type="checkbox"/> nach § 7 Abs. 2 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte oder Abkömmling)	
	Aktenzeichen	Ausstellende Behörde, Ort	
Beabsichtigter Wohnort des/der Spätaussiedlerbewerbers/in in der Bundesrepublik Deutschland			
35	Postleitzahl, Ort	Bundesland	
	Gründe		

Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in		Vermerke der Behörde
35	Gründe des/der Aufnahmebewerbers/in, nach Deutschland auszusiedeln	
36	Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit	
36.1	<p>Aufnahmebewerber/in wurde am 31.12.1992 oder danach auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit benachteiligt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bitte Benachteiligungen ausführlich darstellen; gegebenenfalls ein Zusatzblatt verwenden</p>	
36.2	<p>Aufnahmebewerber/in leidet noch heute unter Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bitte Benachteiligungen ausführlich darstellen; gegebenenfalls ein Zusatzblatt verwenden</p>	

Angaben zur Person des/der Bevollmächtigten im Bundesgebiet

37	Name und Anschrift des Verwandten oder Bekannten in der Bundesrepublik Deutschland, der diesen Antrag als bevollmächtigte Person stellt. Der beigefügte Vollmachtsvordruck muss von dem/der Spätaussiedlerbewerber(in)/Erziehungsberechtigten persönlich unterschrieben werden. (Die Änderung der Anschrift des Bevollmächtigten bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Bundesverwaltungsamt umgehend mitteilen!).	
	Name	
	Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
	Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)	
	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	

Wichtige Hinweise zum Aufnahmeverfahren

38	<p>Die Bezugsperson muss ebenso wie der/die Einzubeziehende/n bis zum Abschluss des Einbeziehungsverfahrens ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e beabsichtigt/en, die deutsche Sprache nachzulernen und den Sprachstandstest erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen bzw. das Zertifikat „Start Deutsch 1“ nachzureichen.</p> <p>Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind. Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben <i>keinen</i> Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen.</p> <p>Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.</p>
	<p>Ich habe meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und das Merkblatt A zum Aufnahmeverfahren nach dem BVFG gelesen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin mit der Weiterleitung der Daten an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und an den Kirchlichen Suchdienst – Heimatortskarteien (HOK) – einverstanden. (Das Deutsche Rote Kreuz und der Kirchliche Suchdienst nehmen die Aufgabe wahr, Aussiedler zu betreuen, getrennte Familien zu unterstützen und in Deutschland wieder zusammenzuführen. Deshalb werden dem DRK und der HOK die erforderlichen Daten übermittelt.)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich bin mit einer Weiterleitung der Daten <i>nicht</i> einverstanden.</p>
	<p>Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes - Thema „Spätaussiedler“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.</p>
	<p>Unterschrift (bitte unbedingt unterschreiben!)</p> <p>!</p> <p>Ort, Datum</p> <p>Unterschrift des/der Spätaussiedlerbewerbers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten oder Unterschrift des/der Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland</p>



Merkblatt

zum Aufnahmeverfahren
nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
(Stand: August 2018)

I. Hinweise zur ab dem 01.01.2005 geltenden Rechtslage

Spätaussiedler

Spätaussiedler kann nur werden, wer als **deutscher Volkszugehöriger** vor Verlassen des Herkunftsgebietes und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat. Aufnahmebewerber, die vor Erhalt des Aufnahmebescheides ihren **Wohnsitz im Herkunftsgebiet** aufgeben, können daher grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt neben der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen ein durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum bzw. die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität und die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache voraus.

Grundsätzlich muss jeder, der einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragt, an einem Sprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung teilnehmen. Im Rahmen des Sprachtests wird geprüft, ob der Antragsteller in der Lage ist, auf Grund familiär vermittelter Deutschkenntnisse ein einfaches Gespräch über allgemeine Themen des täglichen Lebens zu führen. Dabei sollen russlanddeutsche Dialekte verwendet werden, sofern sie vermittelt worden sind.

Antragsteller, die nicht aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR stammen, müssen darüber hinaus glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlagen.

Ehegatten und Abkömmlinge

Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers („Bezugsperson“), die nicht deutsche Volkszugehörige sind, können nur noch dann in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen werden, wenn sie über **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache verfügen und **die Bezugsperson** die Einbeziehung **ausdrücklich** beantragt.

Für die Einbeziehung erforderliche „Grundkenntnisse“ der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates erreicht wird. Dies setzt voraus, dass die deutsche Sprache in ihren Grundzügen **in Wort und Schrift** so beherrscht wird, dass vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstanden und verwendet werden. Die einzubeziehende Person muss auch in der Lage sein, sich und andere vorzustellen sowie anderen Leuten Fragen zu ihrer Person zu stellen (z. B. wo sie wohnen, welche Leute sie kennen oder welche Dinge sie besitzen), und muss Fragen dieser Art beantworten können. Sie muss sich auf einfache Art verständigen können, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Sie muss ferner in der Lage sein, in kurzen Mittei-

lungen Informationen aus dem alltäglichen Leben zu erfragen oder weiterzugeben (beispielsweise in Formularen, kurzen persönlichen Briefen oder einfachen Notizen).

Grundkenntnisse der deutschen Sprache können durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de. Dort erfahren Sie, an welchen Orten Prüfungen stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.

Auf Wunsch kann der Einzubeziehende auch im Rahmen einer Anhörung an einer deutschen Auslandsvertretung einen **Sprachstandstest** ablegen, um Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Sprachstandstest ist kostenlos. Die Kosten der Anreise und ggf. die Übernachtung am Ort der Anhörung können jedoch nicht erstattet werden. Der Sprachstandstest ist – wie auch die Prüfung „Start Deutsch 1“ - bei Nichtbestehen **wiederholbar**.

Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte statt der für das Bestehen grundsätzlich erforderlichen 60 Punkte erreicht wurden. Auch bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Einzelfall 52 Punkte ausreichen. Jugendliche unter 16 und Ehegatten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten daher dann, wenn sie die Prüfung „Start Deutsch 1“ zwar nicht bestanden, aber mindestens 52 Punkte erreicht haben, die Teilnahmebestätigung mit dem entsprechenden Punktwert übersenden. Das Bundesverwaltungsamt prüft dann, ob die Einbeziehung auf der Grundlage des abgesenkten Sprachniveaus erfolgen kann.

Die auf der Grundlage des abgesenkten Sprachniveaus erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt.

Ausgenommen von der Regelung, dass eine Einbeziehung den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache erfordert, sind Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können ohne Test in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Dies setzt im Allgemeinen eine Teilnahme am schulischen Deutschunterricht oder an Deutschkursen im Aussiedlungsgebiet voraus. Allerdings wird die Einbeziehung unwirksam, wenn die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Einreise des Kindes lediglich nach ausländerrechtlichen Vorschriften erfolgen, es sei denn, die erneute Erteilung eines Einbeziehungsbescheides ist auf der Grundlage eines Sprachstandstests oder nach Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ möglich.

Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen kann nur erfolgen, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil einbezogen wird oder einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhält.

Wird während des laufenden Aufnahmeverfahrens bzw. nach Erteilung des Aufnahmebescheides ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen, so kann für den nachgeheirateten Ehegatten und/oder den/die nachgeborenen Abkömmling/e die Einbeziehung formlos beantragt werden. Die Einbeziehung von Ehegatten ist aber erst dann möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber seit mindestens drei Jahren besteht.

Die Einbeziehung wird unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Die Bezugsperson muss ebenso wie der/die Einzubeziehende/n bis zum Abschluss des Einbeziehungsverfahrens ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e beabsichtigen, die deutsche Sprache nachzulernen und

den Sprachstandstest erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen bzw. das Zertifikat „Start Deutsch 1“ nachzureichen.

Weist/weisen der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach, so wird dem Spätaussiedlerbewerber (Antragsteller) der Einbeziehungsbescheid für seine Familienangehörigen erteilt.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten zwar Hilfen zur Eingliederung in Deutschland. Die Berücksichtigung fremder Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung (sog. Fremdrente) ist jedoch nur bei Personen möglich, die nach Einreise als Spätaussiedler (§ 4 BVFG) Anerkennung finden. Ehegatten/Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die aus diesen Gründen selbst Spätaussiedler werden wollen, müssen somit einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler stellen.

Familienangehörige des Spätaussiedlerbewerbers

Die Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlerbewerbers, die nicht in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden können, erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen. Bitte bedenken Sie, dass sich die Regelungen zum Ehegattennachzug geändert haben. Auch der ausländische Ehegatte eines Deutschen kann grundsätzlich nur noch dann nach Deutschland kommen, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Im Falle einer Einreise nach ausländerrechtlichen Bestimmungen obliegt die Entscheidung über ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, sofern keine generell erteilte Vorabzustimmung zur gemeinsamen Ausreise vorliegt. Die nach Ausländerrecht einreisenden Familienangehörigen erwerben nicht die Eigenschaft von Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Für diese besteht jedoch gegebenenfalls die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

II. Allgemeine Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist **beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, einzureichen. Die Antragstellung kann auch über einen Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Der Aufnahmebescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er durch Angaben erwirkt worden ist, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig sind oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder später entfallen sind. Auch **nach dem Eintreffen im Bundesgebiet** wird der Aufnahmebescheid bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückgenommen. Dann ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, in das Herkunftsgebiet **zurückzukehren**. Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, werden abgeschoben.

Kosten, die für die Inanspruchnahme kommerzieller „Aussiedlervermittlungsbüros“ bzw. „Informationsagenturen“ usw. gezahlt werden, sind **nicht** erstattungsfähig.

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen und Ihren Angehörigen nach Begründung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG aus. Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling erfolgt ausschließlich durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrags genau durch und beachten Sie die Hinweise.

Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.

Bei Aufnahmebewerbern, die vor dem 01.01.1924 geboren sind, können die Angaben zu den Eltern und Großeltern entfallen.

Fragen, die im konkreten Fall nicht zutreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten.

Nur **vollständig** ausgefüllte Anträge können bearbeitet und verbeschrieben werden.

Abschnitt I

Tragen Sie hier den Namen des Landes ein, in der der Antragsteller derzeit seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt II

Tragen Sie hier die Person ein, die **Aufnahme als Spätaussiedler** finden möchte (Schreibweise lt. Pass). Eine Antragstellung ist für diejenigen Personen entbehrlich, die bereits nach dem **01.07.1990** einen Antrag auf Aufnahme als Aussiedler gestellt haben. Wenn der Ehegatte und / oder Abkömmling ebenfalls als Spätaussiedler Aufnahme finden möchte, muss er einen eigenen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragen.

Abschnitt III

Hier müssen Ehegatten und Abkömmlinge der Bezugsperson eingetragen werden, wenn sie die auf Seiten 1/2 genannten Voraussetzungen erfüllen und in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen (Schreibweise lt. Pass).

Abschnitt IV

Hier müssen folgende Personen eingetragen werden, wenn die Bezugsperson gemeinsam mit diesen aussiedeln möchte (Schreibweise lt. Pass):

- der Ehegatte, dessen Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber erst kürzlich geschlossen wurde (die Einbeziehung ist erst möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber drei Jahre besteht),
- der minderjährige ledige Abkömmling über 14 Jahren, der die deutsche Sprache nicht beherrscht und nicht beabsichtigt, Deutsch zu lernen,
- der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des Spätaussiedlerbewerbers, der nicht gleichzeitig dessen Abkömmling ist,
- der Ehegatte eines einzubeziehenden Abkömmlings
- der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des einzubeziehenden Abkömmlings, der nicht gleichzeitig Abkömmling des Abkömmlings ist,

Für volljährige Abkömmlinge des Spätaussiedlers, Pflegekinder des Spätaussiedlers bzw. des Abkömmlings, volljährige Abkömmlinge des Ehegatten des Spätaussiedlers oder nichtdeutsche Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten des Spätaussiedlers) kommt die Einreise nach ausländerrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Erläuterungen zu den Ziffern ab Seite 4

1-3	Schreibweise des Namens lt.	5	sofern vorhanden, deutsche
18.1-18.3	Geburts- oder Heiratsurkunde	18.5/19.5	Ortsbezeichnung angeben
19.1-19.3	„	20.5/21.3	„
20.1-20.3	„	26.3 – 33.3	„
21.1/21.2	„		
24.1/24.2	„		
26.1/26.2 – 33.1/33.2	„		

14.2 Falls die deutsche Sprache nicht erlernt wurde, kreuzen Sie bitte „nein“ an, machen hier keine weiteren Angaben und fahren fort bei Ziffer 14.3.

IV. Im Aufnahmeverfahren benötigte Unterlagen

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), evtl. Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n) sowie ggf. Scheidungs-urkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder)
- Arbeitsbücher aller aussiedlungswilligen Personen, die vor dem 01.01.1974 geboren wurden,
- Führungszeugnisse der auswilligen Personen, die nach dem 31.12.1973 geboren wurden,
- Soldbuch, Wehrpass, Bescheinigungen über Internierung, Verschleppung, Enteignung, Besuch deutscher Schulen etc.

Bitte reichen Sie für Kinder unter 14 Jahren alle Unterlagen ein, die deutlich machen können, dass Integrationsprobleme nicht zu erwarten sind (z. B. Belege über den Besuch von Deutschunterricht in der Schule, Deutschkursen etc.).

In welcher Form müssen Unterlagen beigelegt werden?

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden Kopien vom Original mit notarieller Beglaubigung. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachlichen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit deiner „Haager Apostille“ zu versehen. Dies gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten.

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Hinweise zum Apostilverfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Haager Apostille“. Ist eine Apostillierung nicht möglich, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

V. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter „Spätaussiedleraufnahmeverfahren“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt

Vollmacht

für die Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens gemäß §§ 26 bis 28 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Bitte in Deutsch ausfüllen!

Hiermit bevollmächtige ich

Spätaussiedlerbewerber/in („Bezugsperson“)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname der bevollmächtigten Person

Anschrift

für mich und meine nachfolgend aufgeführten Angehörigen das Aufnahmeverfahren nach den §§ 27 und 28 BVFG durchzuführen.

Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung eines möglichen Widerspruchsverfahrens sowie die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben.

Ehegatte/Abkömmling/e, für den/die die o. g. Person die Einbeziehung in ihren Aufnahmebescheid beantragt

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Ich bestätige:

- Die nachfolgenden *wichtigen Hinweise* zur Kenntnis der deutschen Sprache, zu den Strafbestimmungen und zur Rücknahme von Aufnahmebescheiden bzw. Unwirksamkeit von Einbeziehungen sowie
- das *Merkblatt zum Aufnahmeverfahren* nach dem BVFG mit Informationen zum Anspruch auf Rente nach dem Fremdrentengesetz sowie zur Einbeziehung von Angehörigen

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Ich bestätige als die vorgenannte bevollmächtigte Person die Kenntnisnahme des Textes auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text sorgfältig und bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Textes durch die persönliche/n Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des/der Bevollmächtigten auf der vorherigen Seite.

Es liegt im eigenen Interesse des Spätaussiedlerbewerbers und der bevollmächtigten Person, diese Hinweise sorgfältig zu beachten. Dies dient der reibungslosen Bearbeitung des Antrags und zur Information über die Rechte der Spätaussiedler in Deutschland.

- Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind.
- Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.
- Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben *keinen* Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen Deutschland wieder verlassen.
Diese Personen müssen alle anfallenden Kosten (z. B. für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Rückreise in das Herkunftsland) selbst tragen oder gegebenenfalls die Hilfe von Verwandten oder Bekannten in Anspruch nehmen.
- Die bevollmächtigte Person ist dem/der Spätaussiedlerbewerber/in gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Aufnahmebescheid durch Angaben der bevollmächtigten Person erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Die **Bezugsperson** muss **ebenso** wie der/die **Einzubehende/n** bis zum Abschluss des Einbeziehungsverfahrens seinen Wohnsitz **im Herkunftsgebiet beibehalten**. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte und/oder der/die Abkömmling/e beabsichtigen, die deutsche Sprache nachzulernen und den Sprachstandtest erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen bzw. das Zertifikat „Start Deutsch 1“ nachzureichen.
- Wenn Kinder unter 14 Jahren ohne die Überprüfung der Deutschkenntnisse einbezogen werden, wird die Einbeziehung unwirksam, wenn die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt.
Die Einbeziehung von Kindern unter 16 Jahren, die vor Bescheiderteilung bei dem Test „Start Deutsch 1“ nicht das volle Sprachniveau A 1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ erreicht haben, wird unwirksam, wenn die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt.
- Wenn vor Bescheiderteilung bei der im Bescheid als Spätaussiedler aufgeführten Person auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von für ein einfaches Gespräch ausreichenden Deutschkenntnissen verzichtet wird, wird der Aufnahmebescheid nur unter der Bedingung erteilt, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.
- Wenn vor Bescheiderteilung bei einbezogenen Ehegatten / Abkömmlingen auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verzichtet wird, erfolgt die Einbeziehung nur unter der Bedingung, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.
- Die Einbeziehung wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.
- Wer einen Aufnahmebescheid erhält und sich zur Aussiedlung entschließt, sollte sich nicht auf einen bestimmten Wohnort in Deutschland festlegen, in dem er leben möchte. Nach Eintreffen in Deutschland erfolgt die Zuweisung in ein Bundesland zur ständigen Wohnsitznahme. Wer entgegen dieser Entscheidung in ein anderes Bundesland geht, muss mit erheblichen Nachteilen rechnen.
- Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt nach Einreise nach Deutschland durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Auch die Wirksamkeit der Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling wird im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG geprüft. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.



Information

im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zur Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
(Stand: Juli 2018)

Zur Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden dabei beachtet.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Deutschland (Postanschrift)

Telefon: +49 (0) 228 99–358–0; E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragter des Bundesverwaltungsamtes, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin
(Postanschrift), Telefon: +49 (0) 228 99–358–681234;

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

2. Datenverarbeitung durch das Bundesverwaltungsamt

Gemäß § 29 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt berechtigt, zur Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Zweck). Wir benötigen die zur Verfügung gestellten Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Ohne die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist uns eine Antragsbearbeitung nicht möglich.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Einwohnermeldeämter, Standesämter, Vertriebenenämter bzw. Nachfolgebehörden, Deutsches Rotes Kreuz (DRK).

- zur Feststellung der Ausschlussgründe nach § 5 Nummer 1 Buchstabe e und d BVFG: Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt.
- im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG: Staatsangehörigkeitsbehörden, Pass- und Personalausweisbehörden.
- im Verteilungsverfahren nach § 8 BVFG: die zentralen Landesaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer.
- für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 BVFG und zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: die jeweils beteiligte Auslandsvertretung.
- für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: das Goethe-Institut.
- für Integrationsmaßnahmen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- für die Klärung der Anerkenntnisfähigkeit von Prüfungen, Befähigungsnachweisen und Ansprüchen auf Sozialleistungen: Kultusministerkonferenz, Berufsgenossenschaften, Industrie und Handelskammern, Rentenversicherungsträger.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename; Geburtsname; frühere Namen; Bestandteile des Namens, die das deutsche Recht nicht vorsieht; das Geschlecht; Vornamen; Tag und Ort der Geburt), die letzte Anschrift im Aussiedlungsgebiet und -soweit vorhanden- auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Entscheidung im Aufnahmeverfahren.

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

5. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) unter den jeweils dort beschriebenen Voraussetzungen.

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30, 53117 Bonn), E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de.